

**PROTOKOLL DER SITZUNG
DER GEMISCHTEN ÖSTERREICHISCH-POLNISCHEN KOMMISSION
FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH WISSENSCHAFT, BILDUNG UND KULTUR
FÜR DIE JAHRE 2011-2014**

Gemäß Artikel 19 des Abkommens zwischen der Volksrepublik Polen und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, unterzeichnet in Wien am 14. Juni 1972, fand in Warschau vom 16. bis zum 17. Juni 2011 die XI. Sitzung der Gemischten Österreichisch-Polnischen Kommission statt.

Die Zusammensetzung der Delegationen der Gemischten Kommission, im Folgenden Seiten genannt, befindet sich in der Anlage 2.

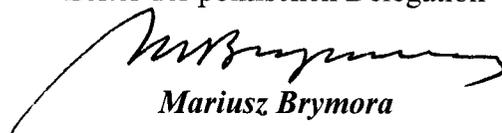
Die Gemischte Kommission analysierte die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen beider Länder in den Jahren 2007-2010 und nahm das in der Anlage 1 befindliche Programm für die Zusammenarbeit im Bereich, Wissenschaft, Bildung und Kultur für die Jahre 2011-2014 an.

Leiter der österreichischen Delegation



Dr. Hans-Martin Windisch-Grätz

Leiter der polnischen Delegation



Mariusz Brymora

**PROGRAMM DER ZUSAMMENARBEIT
IM BEREICH WISSENSCHAFT, BILDUNG UND KULTUR FÜR DIE JAHRE 2011-2014**

I. WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULWESEN

Artikel 1

Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

1. Beide Seiten begrüßen die Ergebnisse der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und der Technik, die auf polnischer Seite durch das Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen und auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Arbeitsgruppe für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit koordiniert wird.
2. Beide Seiten kommen überein, auch weiterhin gemeinsame Forschungsthemen im Rahmen der österreichisch-polnischen Arbeitsgruppe für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit abzustimmen.
3. Beide Seiten betonen, dass eines der wesentlichen Ziele der Förderung der bilateralen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit die Weiterentwicklung der beiderseitigen Zusammenarbeit im Rahmen konkreter Projekte sowie ihre schrittweise Umgestaltung in Richtung multilateraler Kooperation im Rahmen von Forschungsprogrammen der Europäischen Union ist.
4. Die polnische Seite lädt österreichische Institutionen, die wissenschaftliche Forschungen finanzieren, dazu ein, mit zwei neu eingerichteten polnischen Institutionen zusammenzuarbeiten, und zwar:
 - a) mit dem Nationalen Wissenschaftszentrum (www.ncn.gov.pl), zu dessen Aufgaben insbesondere die Finanzierung von Grundlagenforschung im Rahmen der Forschungsprojekte einschließlich der internationalen Projekte und Initiativen gehört,
 - b) mit dem Nationalen Zentrum für Forschung und Entwicklung (www.ncbir.gov.pl), zu dessen Aufgaben vor allem die Durchführung strategischer Forschungsprogramme und Entwicklungsarbeiten zur Förderung von Innovationen sowie die Durchführung internationaler Programme für die Mobilität der WissenschaftlerInnen gehören.

Artikel 2

Akademien der Wissenschaften

1. Die Polnische Akademie der Wissenschaften und die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzen ihre Zusammenarbeit auf Grund der direkten Vereinbarung zwischen den beiden Institutionen fort. Die Zusammenarbeit findet insbesondere in folgender Form statt:
 - a) gemeinsame Forschungsprojekte
 - b) Austausch von WissenschaftlerInnen
 - c) Organisation von Symposien zu gemeinsam vereinbarten Themen
 - d) gemeinsame Teilnahme an internationalen Forschungskonsortien und Forschungsprogrammen.
2. Geplant wird auch die Zusammenarbeit zwischen der Akademie der Jungen Wissenschaftler, die bei der Polnischen Akademie der Wissenschaften eingerichtet wird, und der Jungen Kurie, die im Rahmen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften tätig ist.

3. Beide Seiten drücken ihre Wertschätzung für die Arbeit des Wissenschaftlichen Zentrums der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Wien aus, das die Errungenschaften der polnischen Wissenschaft in Österreich und der österreichischen Wissenschaft in Polen fördert und verbreitet. Beide Seiten unterstützen weiterhin nach Maßgabe der Möglichkeiten die Tätigkeit dieses Zentrums.

Artikel 3 Wissenschaftliche Zusammenarbeit

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen österreichischen und polnischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Institutionen. Sie umfasst insbesondere folgende Gebiete:

- a) Austausch von Hochschullehrenden
- b) Einladung von HochschulprofessorInnen und sonstigen WissenschaftlerInnen zu Gastvorträgen und wissenschaftlichen Konferenzen
- c) gemeinsamer Forschungsthemen
- d) Austausch von Publikationen und Informationen
- e) Veranstaltung von Konferenzen, Symposien und Seminaren

2. Beide Seiten unterstreichen den bedeutenden Beitrag, den die an den Hochschulen des Partnerlandes beschäftigten LektorInnen und GastprofessorInnen zur Vermittlung und Verbreitung der Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde leisten.

Artikel 4 Europäischer Hochschulraum

Beide Seiten ermutigen zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und Polen, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraums im Sinne des Bologna-Prozesses. In diesem Zusammenhang ermutigen beide Seiten auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der EU-Bildungsprogramme (LLP).

Artikel 5 Stipendien

1. Beide Seiten begrüßen die Vergabe polnischer Stipendien an österreichische Studierende und die Vergabe österreichischer Stipendien an polnische Studierende im Rahmen des ab 1. Mai 2011 gültigen CEEPUS III-Programms (Central European Exchange Program for University Studies). Die polnische Seite drückt ihre Wertschätzung für die Arbeit des CEEPUS-Büros in Wien aus, das seit Jahren Programme CEEPUS I und CEEPUS II verwaltet und die Vereinbarung CEEPUS III vorbereitet und umgesetzt hat.

2. Beide Seiten laden Studierende, Graduierte und WissenschaftlerInnen dazu ein, sich um Stipendien des Partners für Studien des zweiten Grades, Doktoratsstudien und wissenschaftliche Praktika zu bewerben.

- a) Die polnische Seite lädt österreichische Studierende, DoktorandInnen, und WissenschaftlerInnen, darunter insbesondere Personen, die Polnisch lernen oder der Sprache mächtig sind, dazu ein, sich um von der polnischen Seite angebotene Stipendien zu bewerben. Die Bewerbungsvoraussetzungen, die finanziellen Bedingungen und die Bewerbungsformulare sind unter www.buwiwm.edu.pl ersichtlich.
- b) Die österreichische Seite lädt polnische Graduierte und WissenschaftlerInnen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen „Ernst Mach“, „Franz Werfel“ und „Richard Plaschka“ zu bewerben. Die Bewerbungsvoraussetzungen, die administrativen und finanziellen

Bedingungen und die Bewerbungsformulare sind in der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at ersichtlich.

Artikel 6 **Verbreitung der Sprache des Partnerlandes an Hochschulen**

1. Beide Seiten informieren, dass die österreichischen und polnischen Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie alle Angelegenheiten im Bereich der Auswahl und Einstellung von LektorInnen und GastprofessorInnen – ExpertInnen für Sprache und Literatur - aus dem Partnerland selbst regeln.
2. Die polnische Seite ist an der Verbreitung der polnischen Sprache und Kultur an österreichischen Hochschulen interessiert. Im Zusammenhang damit erklärt sie sich bereit, auf Wunsch der österreichischen Seite:
 - a) in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen LektorInnen und GastprofessorInnen - ExpertInnen für polnische Sprache - zur Tätigkeit an österreichischen Hochschulen auszuwählen und zu entsenden,
 - b) die besten Polonistikstudierenden und die besten Studierenden der polnischen Sprachkurse, die von den entsprechenden LektorInnen und GastprofessorInnen vorgeschlagen werden, für Polnisch- und Kultursommerkurse aufzunehmen,
 - c) österreichische Hochschulen, an denen ein Polonistikstudium oder polnische Sprachkurse angeboten werden, unentgeltlich mit didaktischen Unterrichtsmitteln für Polnisch auszustatten.

Artikel 7 **Sommerkollegs**

1. Beide Seiten begrüßen die Veranstaltung gemeinsamer Sommerkollegs zur Vertiefung der Polnisch- bzw. Deutschkenntnisse von Studierenden.
2. Beide Seiten unterstützen österreichisch-polnische Sommerkollegs, die durch die Universität Wien und die Fachhochschule in Eisenstadt in Absprache mit einer der polnischen Universitäten in der Republik Polen veranstaltet werden.

Artikel 8 **Studieninformation**

Beide Seiten tauschen Informationen über Studienmöglichkeiten an den jeweiligen Hochschulen sowie über Zulassungsbedingungen zum Studium aus.

Artikel 9 **Gleichwertigkeiten**

1. Beide Seiten bringen ihre Zufriedenheit mit der gegenseitigen Anerkennung von Titeln und akademischen Graden im Hochschulbereich auf Grund des am 23. Januar 1995 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zum Ausdruck.
2. Beide Seiten sind an der weiteren erfolgreichen Arbeit der Ständigen ExpertInnenkommission, die nach Art. 6 des im Abs. 1 genannten Abkommens eingesetzt worden ist, interessiert.

II. SCHULISCHE UND AUSSERSCHULISCHE BILDUNG

Artikel 10 Allgemein- und Berufsbildung

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der Fortführung der Zusammenarbeit im Bereich der schulischen Bildung.

Artikel 11 ExpertInnenaustausch

1. Beide Seiten drücken ihre Bereitschaft zum ExpertInnenaustausch im Bereich des allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesens während der Geltungsdauer des vorliegenden Zusammenarbeitsprogrammes aus.

2. Beide Seiten vereinbaren, dass Ausmaß und Umfang sowie Bedingungen für den Austausch von ExpertInnen auf polnischer Seite jeweils von der interessierten Institution und auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestimmt werden.

Artikel 12 LehrerInnenbildung

Beide Seiten sprechen sich für verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen aus.

Artikel 13 Polnisch in Österreich

1. Die polnische Seite begrüßt das Angebot von Polnisch als muttersprachlichen Unterricht auf der Primar- und der Sekundarstufe in Österreich und ermutigt die jeweils zuständigen Bundes- und Landesbehörden, dieses Unterrichtsangebot bei Bedarf zu erweitern. Das polnische Ministerium für Nationale Bildung erklärt seine Bereitschaft, dafür Lehr- und didaktische Materialien für LehrerInnen zur Verfügung zu stellen.

2. Die polnische Seite lädt österreichische PolnischlehrerInnen und solche, die auch andere Unterrichtsfächer auf Polnisch unterrichten, zur Teilnahme an Schulungen, Kursen und Methodikseminaren ein, die vom polnischen Zentrum für Bildungsförderung im Ausland (ORPEG), einer Organisationseinheit des Ministeriums für Nationale Bildung, veranstaltet werden. Die Schulungen finden in Polen statt; sie können aber auf Vereinbarung mit ORPEG auch in Österreich organisiert werden. Detaillierte Informationen über aktuelle Angebote von ORPEG sowie Anmeldeformulare werden auf den Internetseiten von ORPEG (www.pcn.lublin.pl), der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie des Polnischen Instituts in Wien zur Verfügung gestellt.

3. Die polnische Seite kommt allen Aktivitäten der österreichischen Seite zur Förderung des Polnischlernens von Personen polnischer und österreichischer Herkunft, die an der polnischen Kultur und an der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des sozio-ökonomischen Lebens interessiert sind, entgegen.

Artikel 14 **Zertifikat Polnisch als Fremdsprache**

1. Die polnische Seite lädt alle interessierten Personen ein, sich um ein Zertifikat über die Kenntnis von Polnisch als Fremdsprache auf einer der drei Niveaustufen (B1, B2 oder C2) nach den Richtlinien von ALTE (Association of Language Testers in Europe) zu bewerben. Detaillierte Informationen sind unter der Adresse www.buwiwm.edu.pl/certyfikacja/index.html abrufbar.
2. Die polnische Seite ersucht die österreichische Seite um Information interessierter Personenkreise und Institutionen über die Möglichkeit der Teilnahme an Zertifikatsprüfungen in Polnisch, die von der Staatlichen Kommission der Zertifizierung von Polnisch als Fremdsprache durchgeführt werden.

Artikel 15 **Deutsch als Fremdsprache**

1. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur veranstaltet in Österreich jährlich eine Reihe von landeskundlichen Fortbildungsseminaren für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen, bei denen polnische TeilnehmerInnen gerne begrüßt werden. Nähere Informationen dazu sind unter www.kulturundsprache.at abrufbar.
2. Stipendien für die Teilnahme können über die nationale Agentur für das Lifelong Learning Programme in Polen beantragt werden (www.frse.org.pl).
3. In Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Referat „Kultur und Sprache“) und dem Österreichischen Kulturforum Warschau werden in zweijährigen Abständen „Österreich-Tage“ (Kurzseminare zur österreichischen Landeskunde für polnische Deutsch-als-Fremdsprache-LehrerInnen) in Polen durchgeführt.

Artikel 16 **Österreichisches Sprachdiplom Deutsch**

1. Die österreichische Seite ermutigt polnische Schulen, Universitäten und Deutsch-Sprachkursanbieter, sich um eine Lizenz für das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) zu bewerben.
2. Dieses österreichische Zertifizierungssystem für den Nachweis von Deutschkenntnissen ist seit 1994 - derzeit an über 300 lizenzierten Prüfungszentren weltweit - im Einsatz und ist international anerkannt. Die Zusammenarbeit mit den ÖSD-Prüfungszentren in Polen verläuft äußerst erfolgreich und harmonisch.
3. Das ÖSD orientiert sich an internationalen Prüfungsrichtlinien. Es ist dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GERS (Common European Framework of Reference for Languages - CEFR) verpflichtet. Das ÖSD ist anderen anerkannten Zertifizierungssystemen wie etwa dem des Goethe Instituts gleichwertig, womit die Basis internationaler Anerkennung gewährleistet ist. Details dazu sind unter www.osd.at abrufbar.
4. Das ÖSD arbeitet im Sinne der Umsetzung des plurizentrischen Ansatzes eng mit dem Goethe Institut zusammen; beispielsweise bietet es auf der Stufe "Zertifikat Deutsch" (B1) ein gemeinsam erstelltes Prüfungsmodell an.
5. Das ÖSD befindet sich derzeit im Aufnahmeverfahren zu ALTE (The Association of Language Testers in Europe) als Vollmitglied.

Artikel 17 Schulpartnerschaften

1. Beide Seiten begrüßen die steigende Zahl der Schulpartnerschaften. Sie machen darauf aufmerksam, dass bei der Vermittlung neuer Partnerschaften eine Kooperation der Nationalen Agenturen für das Lifelong Learning Programme (LLP) besteht.
2. Die polnische Seite informiert, dass auch die örtlich zuständigen Schulbehörden bei der Vermittlung neuer Schulpartnerschaften behilflich sein können.

Artikel 18 Internationaler Mathematikwettbewerb

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auch weiterhin im Rahmen des Internationalen Mathematikwettbewerbs zusammenzuarbeiten.

Artikel 19 EU-Bildungsprogramme

1. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen der bisherigen EU-Bildungsprogramme und befürworten die Fortsetzung und Ausweitung der bilateralen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Bildungsprogramms LLP (Lifelong Learning Programme).
2. Beide Seiten vereinbaren, sich bei der Vorbereitung der nächsten Generation der EU-Bildungsprogramme 2014-2020 für die Vereinfachung von deren Verwaltung einzusetzen. Dabei wird eine Stärkung der EU-Bildungsprogramme, die der Bedeutung der Bildung in der Strategie EUROPA 2020 Rechnung trägt, angestrebt

Artikel 20 Erwachsenenbildung

1. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung insbesondere zwischen dem Verband österreichischer Volkshochschulen und entsprechenden Partnerinstitutionen in Polen.
2. Dabei ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Bereich des Lebensbegleitenden Lernens, vor allem bei der Planung und Durchführung von gemeinsamen Projekten in unterschiedlichen Formen wie z.B. Seminare, Konferenzen.
3. Beide Seiten begrüßen eine Kooperation im Bereich der Fernbildung unter Berücksichtigung neuer Formen und Methoden, insbesondere E-Learning. Die Zusammenarbeit wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gestaltet.
4. Beide Seiten erklären sich bereit, ExpertInnen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung während der Geltungsdauer dieses Zusammenarbeitsprogramms auszutauschen.
 - a) Die polnische Seite informiert, dass Ausmaß und Umfang sowie Bedingungen für den Austausch von ExpertInnen jeweils von den interessierten Institutionen bestimmt werden.
 - b) Auf österreichischer Seite erfolgt der ExpertInnenaustausch nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten über das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

III KULTUR

Artikel 21

Bereiche der Zusammenarbeit

1. Ausgehend von der Bedeutung von Kunst und Kultur für das gegenseitige Verständnis begrüßen beide Seiten im Rahmen ihrer jeweils geltenden Vorschriften, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Fotografie, Mode, Design, Architektur, Film, Theater, Tanz, Musik und Schutz des Kulturerbes.
2. Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen KünstlerInnen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur.
3. Beide Seiten erklären sich bereit, im Rahmen von Projekten und Programmen multilateraler Organisationen zusammen zu arbeiten, insbesondere im Rahmen der bestehenden und künftigen Programme der Europäischen Union im Bereich der Kunst und Kultur.
4. Die polnische Seite bekundet Interesse am Austausch von Erfahrungen im Bereich der Vorbereitungen für die Umsetzung des Projekts "Europäische Kulturhauptstadt".

Artikel 22

Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen

Beide Seiten werden Institutionen und KünstlerInnen dazu ermutigen, an Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen kulturellen Veranstaltungen im jeweils anderen Land teilzunehmen. Beide Seiten tauschen Informationen über Programme, Termine und Bedingungen für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen aus.

Artikel 23

Bildende Kunst

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der bildenden Kunst, Architektur und des Designs bei der Organisation von gemeinsamen Ausstellungen und Kunst-Initiativen im jeweils anderen Land und ermutigen zu ihrer Fortführung.

Artikel 24

Musik

1. Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der direkten Zusammenarbeit zwischen den Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen sowie künstlerischen Vereinen, Institutionen und anderen Organisationen, die im Bereich Musik tätig sind.
2. Beide Seiten äußern sich zufrieden über das Engagement der Institutionen und Organisationen beim Programm für das Chopin-Jahr in Österreich, zu dessen Symbol das in Wien enthüllte Chopin-Denkmal wurde. Die polnische Seite ist den engagierten österreichischen Stellen sehr dankbar und regt an, die Projekte zur Bekanntmachung von Chopins Werken in Österreich fortzusetzen.

Artikel 25

Theater, Oper, Tanz

1. Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit im Bereich Theater, Oper und Tanz interessiert und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatern, Theaterensembles, RegisseurInnen, SchauspielerInnen, Tanzensembles, TänzerInnen, ChoreografInnen sowie künstlerischen Vereinigungen, Institutionen und anderen Stellen, die auf diesen Gebieten tätig sind.
2. Beide Seiten sind an der Fortsetzung der Zusammenarbeit bei gemeinsamen Theater-, Oper- und Ballettveranstaltungen interessiert.

Artikel 26

Film

1. Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen FilmproduzentInnen, RegisseurInnen und entsprechenden Filminstitutionen.
2. Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Filmzyklen aus dem Partnerland sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals im jeweils anderen Land.
3. Beide Seiten ermutigen zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Filmarchiven im Bereich des audiovisuellen Erbes und seines Schutzes, insbesondere im Bereich der Digitalisierung und Verbreitung von Informationen über kinematografische Werke des jeweils anderen Landes.

Artikel 27

Literatur und Verlagswesen

1. Beide Seiten stimmen überein, dass der Literatur eine besondere Rolle in den gegenseitigen Beziehungen zukommt und ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, AutorInnen und ihren Interessensvertretungen.
2. Beide Seiten befürworten die Teilnahme von SchriftstellerInnen an literarischen Veranstaltungen im jeweils anderen Land sowie die direkten Kontakte zwischen SchriftstellerInnenvereinigungen.
3. Beide Seiten betonen die Bedeutung von Übersetzungen und Publikationen der Literaturwerke im jeweils anderen Land und äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit und Aufnahme direkter Kontakte zwischen den Verbänden von ÜbersetzerInnen und VerlegerInnen. Die polnische Seite informiert, dass die österreichischen Verlage über das Übersetzungsförderprogramm © POLAND Zuschüsse für die Übersetzung polnischer Literatur in Anspruch nehmen können. Für das Programm ist das Buch-Institut in Krakau, das für die Förderung der polnischen Literatur im Ausland verantwortlich ist zuständig (www.institutksiazki.pl).
4. Die polnische Seite informiert über das Czeslaw Milosz-Jahr 2011 und ermutigt die österreichischen Institutionen, diesbezügliche Projekte zu realisieren.

Artikel 28

Kulturmanagement

Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Bereich der kulturwissenschaftlichen Forschung und des Kulturmanagements interessiert.

Artikel 29 Volkskunst

Beide Seiten ermutigen VolkskünstlerInnen und Folkloreensembles zur Teilnahme an Folkloreveranstaltungen und Folklorefestivals im jeweils anderen Land.

Artikel 30 Denkmalschutz

1. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes sowie der Bewahrung und Restaurierung von Kunstwerken und archäologischen Stätten sowie zum Wissensaustausch über restauratorische Arbeit.
2. Die Zusammenarbeit wird durch interessierte, in diesen Bereichen tätige Institutionen in dem Umfang und zu den Bedingungen realisiert, die von ihnen in direkten Vereinbarungen bestimmt werden.

Artikel 31 Kulturelles Erbe

1. Beide Seiten würdigen die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Erbes und setzen sich für eine Intensivierung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches auf diesem Gebiet ein.
2. Beide Seiten erleichtern die Zusammenarbeit bei der Identifizierung, Dokumentation, wissenschaftlichen Bearbeitung, Rückgabe oder beim Schutz der Kulturgüter, die mit Polen verbunden sind und sich in der Republik Österreich befinden, sowie der Kulturgüter, die mit Österreich verbunden sind und sich in der Republik Polen befinden.
3. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung für Nationalerbe beim Ministerium für Kultur und Nationalerbe der Republik Polen und der Kommission für Provenienzforschung beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich bei der Erforschung der Kriegsverluste.
4. Beide Seiten ermutigen den Austausch von ExpertInnen, die im Bereich der Kulturgüter tätig sind. Umfang und Bedingungen für den Austausch von ExpertInnen werden jeweils von den interessierten Institutionen vereinbart.

Artikel 32 Bibliotheken

1. Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit und zum Austausch von ExpertInnen, Publikationen und Informationen zwischen der Nationalbibliothek in Warschau und der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien sowie zwischen anderen Bibliotheken in beiden Ländern, insbesondere in den Bereichen der Sammlung, Digitalisierung und der Leseförderung.
2. Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit zwischen dem Verband der Polnischen Bibliothekare und der Vereinigung Österreichischer BibliothekarInnen interessiert.

Artikel 33 Museen

Beide Seiten ermutigen ihre jeweiligen Museen zur direkten Zusammenarbeit durch den Austausch von ExpertInnen, Ausstellungen, Informationsmaterial und Katalogen sowie Erfahrungsaustausch im Bereich des Museumsmanagements.

Artikel 34 Archive

1. Beide Seiten setzen die Zusammenarbeit im Bereich Archivieren auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Direktion der Staatsarchive der Republik Polen und der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs fort, das am 23. Oktober 1997 in Warschau unterzeichnet wurde.
2. Die polnische Seite äußert ihre Wertschätzung der Unterstützung der österreichischen Archive bei dem Projekt zur Registrierung der Polonika, die in ihren Beständen gesammelt wurden.
3. Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit zwischen dem Verband der Polnischen Archivare und dem Verband österreichischer ArchivarInnen interessiert.

Artikel 35 Künstlerische und kulturelle Bildung

1. Beide Seiten sind an der Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen im Bereich der künstlerischen und kulturellen Bildung insbesondere für Kinder und Jugendliche interessiert. 2. Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme an Workshops, Wettbewerben, Festivals und anderen künstlerisch-bildenden Veranstaltungen im jeweils anderen Land.
3. Beide Seiten vereinbaren, sich gegenseitig über Programme, Termine und Bedingungen für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung zu informieren.
4. Die polnische Seite informiert, dass Kunst- und Kulturbildung in der Republik Polen in der Zuständigkeit des Ministers für Kultur und Nationales Erbe liegt.

IV. KULTUREINRICHTUNGEN

Artikel 36 Österreichische Kultureinrichtungen in Polen und Polnische Kultureinrichtungen in Österreich

1. Beide Seiten betonen die Rolle des Polnischen Instituts in Wien und des Österreichischen Kulturforums in Warschau und in Krakau sowie des Österreich-Instituts in Warschau, Krakau und Breslau bei der Verbreitung der Kenntnisse auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft, Bildungswesen, Geschichte und zeitgenössische Probleme des Partnerstaates, bei der Aufnahme und Entwicklung von Kontakten zwischen VertreterInnen der kulturellen und wissenschaftlichen Kreise sowie bei der Förderung der Sprache und Kultur ihres Landes im Partnerstaat.
2. Das Österreich Institut (die Österreich Institut GmbH und die Österreich Institut Polska GmbH) ist eine von der Republik Polen anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. i und n der Richtlinie

2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/88/EU, ABl. Nr. L 326 vom 10.12.2010 S. 1.

3. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Warschau, Krakau, Oppeln, Posen, Przemyśl und Breslau und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

4. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit zwischen dem Jüdischen Historischen Institut, benannt nach Emanuel Ringelblum, in Warschau und dem Österreichischen Kulturforum Warschau.

Artikel 37 Institutionelle Zusammenarbeit

1. Die polnische Seite informiert, dass das Adam-Mickiewicz-Institut und das Internationale Kulturzentrum in Krakau zu den Institutionen gehören, die Aufgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Kultur und Förderung der polnischen Kultur im Ausland realisieren.

2. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die gemeinsame Initiative des Internationalen Kulturzentrums in Krakau und des Instituts für den Donauraum und Mitteleuropa in Wien zur Entwicklung des trilateralen polnisch-österreichisch-ukrainischen wissenschaftlichen Forschungsprojekts "Der Mythos von Galizien". Als Abschluss sind Multimedia-Ausstellungen in Wien, Krakau und Lemberg im Jahr 2014 geplant.

Artikel 38 Europäisches Netzwerk „Erinnerung und Solidarität“

Die polnische Seite informiert über die Tätigkeit des Europäischen Netzwerks „Erinnerung und Solidarität“ und lädt die österreichische Seite zur Teilnahme ein. Ziel des Netzwerkes ist Forschung, Dokumentation und Vermittlung des Wissens über totalitäre Regime im 20. Jahrhundert und ihre Auswirkungen für Mittel- und Osteuropa.

V. ANDERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 39 Zusammenarbeit im Rahmen von UNESCO

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Polnischen UNESCO-Komitee (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) und der Österreichischen UNESCO-Kommission und ermutigen zur weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit.

Artikel 40 Jugend – außerschulischer Jugendaustausch

Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Bildungseinrichtungen, Institutionen, Stiftungen und Organisationen beider Länder, die den Austausch

von Jugendlichen, ExpertInnen und KoordinatorInnen für Jugendarbeit durchführen, mit besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten, die das EU-Programm Jugend in Aktion (Youth in Action) gibt.

Artikel 41 **Sport**

1. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Sport, und insbesondere:
 - a) über die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Jugendorganisationen,
 - b) über die Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen beider Länder,
 - c) über die Teilnahme der Sportler beider Länder an internationalen Sportveranstaltungen im Partnerstaat,
 - d) über den Austausch von Informationen, wissenschaftlichen Publikationen und anderen Materialien zum Thema Sport.
2. Beide Seiten äußern sich zufrieden über die Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Programme und Forschungsprojekte auf dem Gebiet Sport.

VI. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 42 **Bedingungen für den Austausch von ExpertInnen**

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die nominierten ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des/der entsendeten Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.
2. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück und deckt alle Unterbringungs- und Verpflegungskosten in jeweils vorschriftsgemäßer Höhe.
3. Die empfangende Seite trägt alle sonstigen sich aus dem Besuchsprogramm ergebenden Reisekosten der ExpertInnen auf ihrem Hoheitsgebiet.
4. Für den ExpertInnenaustausch im Rahmen dieses Zusammenarbeitsprogramms können lediglich Personen entsendet werden, die über einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.
5. Alle Einzelheiten des jeweiligen Austauschs werden zwischen den beteiligten Stellen vereinbart.

Artikel 43 **Ausstellungen**

Ausstellungen werden in Übereinstimmung mit internationalen Standards organisiert. Bei Bedarf werden zusätzliche Bestimmungen auf direktem Wege vereinbart.

Artikel 44 **Sonstige Formen der Zusammenarbeit**

Die Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsprogramms schließen die Umsetzung anderer, im Projekt nicht enthaltener Tätigkeiten und Austauschprogramme in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung nicht aus.

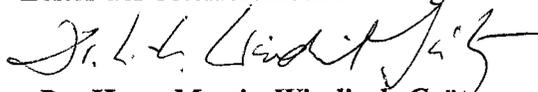
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das vorliegende Zusammenarbeitsprogramms tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014. Wenn die beiden Seiten Interesse daran zeigen, kann es höchstens bis zum 31. Dezember 2015 verlängert werden.

2. Ein weiteres Zusammenarbeitsprogramm wird bei der nächsten Sitzung der Gemischten Kommission erstellt, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 in Wien stattfindet. Das genaue Datum wird auf diplomatischem Wege festgelegt.

Erstellt in Warschau, am 17. Juni 2011, in zweifacher Ausfertigung in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Leiter der österreichischen Delegation


Dr. Hans-Martin Windisch-Grütz

Leiter der polnischen Delegation


Mariusz Brymora

**Sitzung der Gemischten Österreichisch-Polnischen Kommission
Warschau, 16.-17. Juni 2011**

Polnische Delegation

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Mariusz Brymora | Leiter der Delegation , Stellvertretende Direktor der Abteilung für öffentliche und kulturelle Diplomatie, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten |
| 2. Urszula Szmidt-Osas | Beraterin bei der Abteilung für öffentliche und kulturelle Diplomatie
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten |
| 3. Piotr Dolata | Abteilung für Vertragsrecht,
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten |
| 4. Krzysztof Hejno | Berater des Ministers bei der Abteilung für Internationale Zusammenarbeit,
Ministerium für Nationale Bildung |
| 5. Jan Calak | Hauptspezialist bei der Abteilung für Internationale Angelegenheiten und
Anerkennung der Ausbildung, Ministerium für Wissenschaft und
Hochschulwesen |
| 6. Piotr Mączka | Spezialist bei der Abteilung für Internationale Zusammenarbeit
Ministerium für Kultur und Nationales Erbe |
| 7. Justyna Golińska | Direktorin des Polnischen Instituts in Wien |
| 8. Bogusław Szymański | Direktor des Büros für Anerkennung der Ausbildung und Internationalen
Austausch |
| Expertin: | |
| 9. Krystyna Kopczyńska | Übersetzerin |

Österreichische Delegation

- | | |
|--|---|
| 1. Gesandter Dr. Hans-Martin
WINDISCH-GRÄTZ | Leiter der Österreichischen Delegation ,
Bundesministerium für europäische und internationale
Angelegenheiten, Stellvertretender Leiter der Abt. für Koordination,
Planung, Finanzierung und Evaluierung der Auslandskultur |
| 2. Dr. Elisabeth BURDA-BUCHNER | Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Stellvertretende
Leiterin der Abteilung für internationale bilaterale Angelegenheiten -
Bildung |
| 3. Ministerialrätin
Dr. Christine KISSER | Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,
Abteilung für internationale bilaterale Angelegenheiten - Bildung |
| 4. Ministerialrätin
Dr. Anna STEINER | Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,
Stellvertretende Leiterin der Abteilung für bi- und multilaterale
kulturelle Auslandsangelegenheiten |
| 5. Kulturrätin
Mag. Ulla KRAUSS- NUSSBAUMER | Österreichisches Kulturforum Warschau
Direktorin |
| Expertinnen: | |
| Ernestine Baig | Österreichisches Kulturforum Warschau, Stellv. Direktorin,
Kulturattaché |
| Jolanta Żukowska | Österreichisches Kulturforum Warschau |